



Reit- & Fahrverein Zaisenhausen e.V.

Informationen über Arbeitsstunden

März 2024

Mit diesem Schreiben möchten wir darauf hinweisen, dass jedes aktive Mitglied ab dem vollendeten 15. Lebensjahr jährlich 35 Arbeitsstunden, Volti- und Reitschüler 15 Arbeitsstunden á 60 min nach §5 Abs. 6 der Vereinssatzung zu leisten hat. Davon müssen 30 (Voltis, Reitschüler 10) Arbeitsstunden im Rahmen einer Veranstaltung (inkl. Vor- und Nachbereitung) geleistet werden.

Die geleisteten Stunden sind auf einer Arbeitskarte zu dokumentieren. Diese kann auf unserer Homepage heruntergeladen werden (<https://www.rfv-zaisenhausen.de/downloads/> - Dokument Arbeitsstundenkarte). Die Arbeitsstunden werden von dem/der Verantwortlichen für den Arbeitseinsatz durch eine entsprechende Unterschrift direkt im Anschluss bestätigt.

Wer mindestens das Doppelte der benötigten Arbeitsstunden erreicht, bekommt die Anlagennutzung Reiter/Innen für sich selbst im Folgejahr erlassen.

Helferlisten für Turniere hängen in der Reithalle aus, über Arbeitseinsätze wird in der Aktivengruppe (WhatsApp) und über Aushang am schwarzen Brett informiert. Bei Bedarf kann man sich bei fehlenden Arbeitsstunden auch direkt an den Anlagenwart oder techn. Leiter wenden.

Eine Unterbrechung der Reitanlagenbenutzung wird bei der Arbeitsstundenberechnung nur berücksichtigt, wenn diese Unterbrechung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindesten 6 Monaten eintritt und dies vorher dem Vereinskassier schriftlich gemeldet wurde

(z.B. längere Krankheit). Arbeitsstunden können nur innerhalb einer Familie, aber nicht unter Freunden etc. übertragen werden.

Die ausgefüllte Karte ist zum Ende des Jahres in den roten Briefkasten in der Reithalle einzuwerfen.

Am 31. Dezember eines Jahres werden nicht geleistete Arbeitsstunden mit 25,00 € je Stunde á 60 Minuten, bzw. für nicht abgegebene Arbeitskarten 750,00 €, zur Zahlung fällig und vom Verein per erteiltem Sepa- Lastschriftmandat eingezogen.

Erfolgt die Zahlung auch auf eine einmalige Mahnung hin nicht, erfolgt gem. Satzung §4 Abs. 3 der Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein. Eine Gutschrift für zu viel geleisteter Stunden in Form einer Auszahlung kann nicht erfolgen.